

ferba

FAMILIENRECHT | ERBRECHT | ANWÄLTE



Herzlich Willkommen!



ferba

FAMILIENRECHT | ERBRECHT | ANWÄLTE



Vortragsreihe

„Erben und Vererben“

24.09.2026: Vorsorge und Vollmachten

29.10.2026: (Ver)Erben mit und ohne Testament

19.11.2026: Die richtige Übertragung der Immobilie

Unser heutiges Programm

**General- und Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung**

**Spezielle Vollmachten (v.a. gegenüber
Banken)**

Patientenverfügung



ferba

FAMILIENRECHT | ERBRECHT | ANWÄLTE



General-/ Vorsorgevollmacht



Begriff „Vorsorgevollmacht“ ist eine Umschreibung für eine umfassende (rechtliche) Vertretung des Vollmachtgebers, wenn er selbst handlungsunfähig ist.

Was wird mit der Vorsorgevollmacht bezweckt?

Vermeidung einer Betreuung iSd §§ 1814 ff. BGB und damit einer Fremdbestimmung durch andere Personen (Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts).



Vorsorgevollmacht:

- 1. Keine ausdrückliche Regelung / Definition im Gesetz → §§ 164 ff. BGB.**
- 2. Keine Vorsorgevollmacht von Gesetzes wegen, auch nicht unter Ehegatten und/oder Verwandten.**

Aber: Neuregelung seit 01.01.2023 → Notvertretungsrecht im Bereich der Gesundheitssorge § 1358 BGB.



Wie ist eine Vorsorgevollmacht auszugestalten?

- 1. Generalvollmacht → für alle Lebensbereiche (Vermögensangelegenheiten und Gesundheitssorge).**
- 2. Mehrheit von Bevollmächtigten im Sinne einer Gesamtberechtigung oder einer Einzelvertretungsberechtigung?**
- 3. Sollte über den Tod hinaus gelten.**
- 4. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB**
- 5. Zeitpunkt der Wirksamkeit: Mit Erteilung oder erst, wenn die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen?**



Formulierungsbeispiele

- *Die Vollmacht wird mit der Unterzeichnung durch mich wirksam und gilt nach außen uneingeschränkt.*
- *Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit und solange meine Bevollmächtigte bei einer Vornahme einer jeden Vertreterhandlung im unmittelbaren Besitz der Vollmachtsurkunde ist.*
- *Die Vollmacht erlischt nicht, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte; sie erlischt auch nicht durch meinen Tod.*
- *Die Vollmacht kann durch den Vollmachtgeber selbst jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.*



Form der Vorsorgevollmacht:

- 1. Grundsätzlich nicht formbedürftig → § 167 Abs. 2 BGB, aber Schriftlichkeit zu empfehlen, da der Bevollmächtigte seine Vertretungsmacht ggf. nachweisen muss.**
- 2. Und: In Fällen der Gesundheitsfürsorge → §§ 1829, 1831, 1832 BGB (Genehmigungspflicht BetreuungsG)**
- 3. bei Grundstücken: öffentliche Beglaubigung wg. § 29 GBO, keine notarielle Beurkundung erforderlich!**



Welches Rechtsverhältnis liegt einer Vollmacht zugrunde?

In der Regel kein(!) Gefälligkeitsverhältnis, sondern Auftragsrecht iSd §§ 662 ff BGB → betrifft das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten.

- ➔ Daraus resultieren Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Rechnungslegung des Bevollmächtigten gem. § 666 BGB.**

§§ 662 ff BGB

VG

BV

§§ 1922 ff BGB

E

VG = Vollmachtgeber

BV = Bevollmächtigter

E = Erbe



Fazit:

- 1. Vollmachtserteilung setzt ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis voraus.**
- 2. Offene Kommunikation und Absprachen zwischen den Beteiligten empfehlenswert, insbesondere innerhalb der Familie.**
- 3. Sorgfältig überlegen, ob eine Vollmacht übernommen wird.**

ferba

FAMILIENRECHT | ERBRECHT | ANWÄLTE



Die Betreuungsverfügung



Die selbstbestimmte Erklärung für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung notwendig wird

- Wen wünsche ich mir als meinen Betreuer?
- Wen möchte ich ausdrücklich nicht als Betreuer?
- Welche persönlichen Wünsche sollen berücksichtigt werden?



Die Betreuungsverfügung hat durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, gültig seit 01.01.2023, an Bedeutung verloren.

Dennoch ist es ratsam, in die Vorsorgevollmacht eine Ergänzung mitaufzunehmen, dass die als bevollmächtigte(n) Person(en) im Falle einer rechtlichen Betreuung als Betreuer bestellt werden sollen.

Vollmacht gegenüber Banken

grundsätzlich ist die Vorsorgevollmacht ausreichend

aber: häufig keine Anerkennung durch die Banken

deshalb: ggf. die **bankinterne Vollmacht** nutzen

ferba

FAMILIENRECHT | ERBRECHT | ANWÄLTE



Patientenverfügung



Patientenverfügung:

- 1. Gesetzlich geregelt in § 1827 BGB.**
- 2. Zweck: Verbindliche Vorgaben festlegen, welche ärztlichen Maßnahmen in einer bestimmten Lebenssituation ergriffen werden sollen (Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts).**



Voraussetzungen:

- 1. Die Patientenverfügung erfordert Schriftlichkeit, d.h. aber nicht Eigenhändigkeit, sondern nur Unterschrift (§ 126 BGB). Protokollierung mündlicher Anweisungen nicht ausreichend.**
- 2. Sie verlangt, konkrete Entscheidungen in welcher Behandlungssituation welche ärztliche Maßnahme durchgeführt oder unterbleiben soll.**
- 3. Aktualisierung nicht erforderlich, aber empfehlenswert.**



Empfehlungen für die Errichtung der Patientenverfügung:

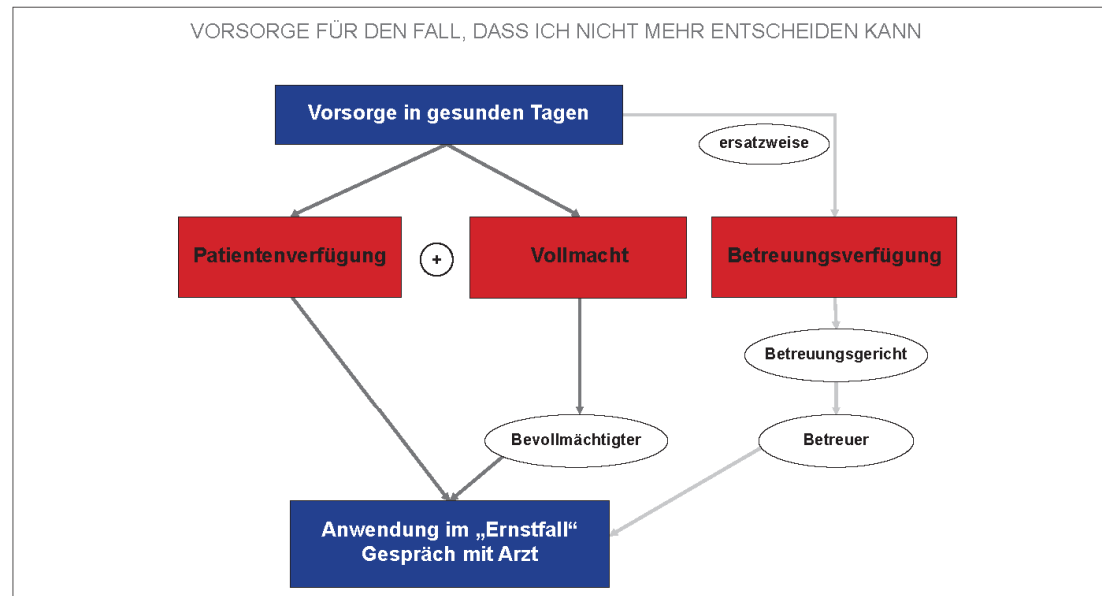
1. Orientierung an den Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz.

2. Link:

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>

<https://www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online>

3. Besprechung z.B. mit dem Hausarzt



HINWEIS

Es ist ratsam, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

ferba

FAMILIENRECHT | ERBRECHT | ANWÄLTE



Keine Urkunde entfaltet Wirkung, wenn sie nicht aufgefunden wird!

Vertrauenspersonen informieren

Ordner mit den wichtigsten Dokumenten anlegen

Hinweis im Portemonnaie

Zentrales Vorsorgeregister

ferba

FAMILIENRECHT | ERBRECHT | ANWÄLTE



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

